

VZL

Verband Zuger Logopädinnen und Logopäden

Statuten

Allgemeines, Name, Zweck

- Art.1 Grundlage dieser Statuten sind die Statuten des Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverbandes (DLV). Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- Art. 2 Der Verband der Zuger Logopädinnen (nachstehend VZL) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 3 Der VZL vertritt die berufs- und standespolitischen Anliegen seiner Mitglieder gegenüber den gemeindlichen Schulen, den kantonalen Behörden, sowie den Sonder- und Privatschulen im Kanton Zug. Er fördert die Zusammenarbeit mit anderen Fachorganisationen, die Fortbildung, den Erfahrungsaustausch und die kollegialen Beziehungen.
- Art. 4 Der Rechtssitz des Verbandes befindet sich in Zug.
- Art. 5 Ein allfälliger Austritt des VZL aus dem DLV muss von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Mitgliedschaft

- Art.6 Jedes ordentliche Mitglied des VZL mit EDK-anerkanntem Diplom ist gleichzeitig Mitglied im Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband (DLV).
- Art.7 Aktivmitglieder sind Logopädinnen, welche im oder für den Kanton Zug arbeiten und jährlich den an der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag bezahlen. Auch Logopädinnen mit ausländischen Diplomen können aufgenommen werden, sofern sie eine EDK- Anerkennung besitzen.
- Art.8 Alle an der Logopädie interessierten Personen können Passivmitglied werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 9 Ausserordentliche Mitglieder sind Aktivmitglieder, die gleichzeitig einem zweiten oder mehreren Mitgliederverbänden des DLVs angehören.
- Art.10 Die Aufnahme in den VZL erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- Art. 11 Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss der Mitgliederverwaltung spätestens bis Ende Oktober schriftlich mitgeteilt werden.
- Art. 12 Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen Mitglieder, die gegen die Interessen des Verbandes verstossen, aus dem Verband ausschliessen (vgl. Art.72 ZGB).

Organisation

Art. 13 Die Organe des VZL sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand (VS)
- erweiterter Vorstand (VS und Gemeindevertreterinnen)
- die DLV-Delegierten
- die Rechnungsrevisorinnen
- Arbeitsgruppen (bei Bedarf)

Art.14 Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder durch ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Traktanden 3 Wochen im Voraus durch elektronische oder briefliche Einladung einzuberufen. Anträge der Mitglieder müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages und der Entschädigung der Mitglieder im Vorstand und in den Arbeitsgruppen
- Wahl der VS-Mitglieder, der DLV-Delegierten und der Revisorinnen
- Information über Mutationen und Diverses

Art.15 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden und wieder wählbar sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Präsidentin hat den Stichtentscheid. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 16 Der Vorstand ist zuständig für:

- Der Vorstand vertritt die Anliegen des Verbandes nach aussen.
- Er vollzieht die Verbandsbeschlüsse.
- Der Vorstand hat darüber hinaus alle Aufgaben und Befugnisse, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

- Ihm obliegt die Vertretung im DLV als Delegierte.
- Der Vorstand ist berechtigt, projektbezogene Arbeitsgruppen einzuberufen.
- Der Vorstand ist direkte Ansprechstelle für den DLV

Art. 17 Der Vorstand kann zweimal jährlich eine Gesamtsitzung einberufen. Die Teilnahme aller Aktivmitglieder ist dabei erwünscht. 1-2 Mal jährlich kann der Vorstand auch eine Sitzung im erweiterten Vorstand einberufen.

Art. 18 Der erweiterte Vorstand besteht aus VS und Gemeindevertreterinnen. Jede Gemeinde stellt eine Vertretung. Kleine Gemeinden können sich mit einer anderen Gemeinde zusammenschliessen.

Art.19 Die DLV-Delegierten werden gemäss DLV-Statuten Art. 6A bestimmt. Sie vertreten die Anliegen des VZL an der DLV-Delegiertenversammlung. Die DLV- Delegierten werden an der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 20 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen, die nicht Mitglieder des VZL sein müssen. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz des VZL und stellen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie werden an der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 21 Bei Wahlen und Abstimmungen zählen nur die Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Bei online durchgeführten Mitgliederversammlungen zählen alle Stimmen der teilnehmenden Aktivmitglieder.

Art. 22 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Wird dieses Mehr nicht erreicht, bestimmt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 23 Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 24 Bei allen übrigen Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin.

Finanzen

Art. 25 Zur Deckung der laufenden Ausgaben erhebt der Verband bei seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- Art. 26 Aktivmitglieder bezahlen den kantonalen Jahresbeitrag des VZLs plus den Jahresbeitrag des DLVs und der K/SBL.
- Art. 27 Passivmitglieder bezahlen 30 Fr. pro Jahr.
- Art. 28 Ausserordentliche Mitglieder bezahlen nur den kantonalen Jahresbeitrag des VZL.
- Art. 29 Die Mitglieder des Vorstandes und die Arbeitsgruppen haben Anspruch auf die von der Mitgliederversammlung beschlossene Entschädigung. Die DLV- Delegierten haben Anspruch auf Vergütung der Spesen.
- Art. 30 Der VZL haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- Art. 31 Der VZL haftet nicht für die Verpflichtungen des DLVs.

Schlussbestimmungen

- Art. 32 Die Mitgliederversammlung kann den VZL mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten auflösen oder die Vereinigung mit anderen Organisationen beschliessen.
- Art. 33 Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.
- Art. 34 Jedes Mitglied anerkennt mit seinem Eintritt diese Statuten.
- Art. 35 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14.11.2012 genehmigt und traten per 01.01.2013 in Kraft. Die durch die Mitgliederversammlung vom 05.04.2017 genehmigte Statutenänderung tritt per 01.01.2018 in Kraft. Die durch die Mitgliederversammlung vom 20.03.2019 genehmigte Statutenänderung tritt per 01.01.2019 in Kraft. Die durch die Mitgliederversammlung vom 02.04.2020 genehmigte Statutenänderung tritt per 01.01.2020 in Kraft. Die durch die Mitgliederversammlung vom 14.03.2024 genehmigte Statutenänderung tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Baar, 14.03.2024


Alexandra Gretener und Nicole Flückiger
Co-Präsidentinnen VZL

